



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-263/2013-12

Ggst.: Wolfgang Schadler, Lichtenberg 80, 8342 Gnas,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von
39.800 Legehennen auf Gst. Nr. 407, KG Raning;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 15. Juli 2013

**„Wolfgang Schadler, Lichtenberg 80, 8342 Gnas,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von
39.800 Legehennen auf Gst. Nr. 407, KG Raning;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Raning, Raning 13, 8342 Gnas, vom 28. Jänner 2013 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Wolfgang Schadler, Lichtenberg 80, 8342 Gnas, „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.800 Legehennen auf Gst. Nr. 407, KG Raning“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 28. Jänner 2013, eingelangt am 14. Februar 2013, hat die Gemeinde Raning, Raning 13, 8342 Gnas, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Wolfgang Schadler, Lichtenberg 80, 8342 Gnas, „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.800 Legehennen auf Gst. Nr. 407, KG Raning“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Immissionstechnische Beurteilung der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 21. Dezember 2012,
- Technische Beschreibung der Stalleinrichtung und Lüftung der Sterrer GmbH vom 11. Dezember 2012,
- Einreichplan der Puchleitner Bau-Ges.m.b.H. vom 20. Dezember 2012,
- Schreiben der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 19. Februar 2013,
- Lüftungsgutachten mit Planskizze der Sterrer GmbH für den Umbau im Jahr 2009,
- Schreiben der Gemeinde Raning vom 7. Jänner 2009,
- Lageplan der Hofstelle Lichtenberg 80,
- Auszug aus dem webGIS pro Steiermark,
- Katasterplan.

II. Am 14. Februar 2013 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Mitteilung ersucht, ob die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend sind.

III. Am 15. Februar 2013 wurde die Gemeinde Raning um Übermittlung der fehlenden Unterlagen ersucht.

IV. Mit der Eingabe vom 21. Februar 2013 hat die Gemeinde Raning die fehlenden Unterlagen übermittelt.

V. Mit Schreiben vom 22. Februar 2013 wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung mit folgenden Fragestellungen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch die Änderung (39.800 Legehennenplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen?

VI. Am 27. März 2013, im Referat eingelangt am 11. April 2013, hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Der Landwirt Wolfgang Schadler, 8342 Gnas, Raning 13, beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 407, KG Raning, die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.800 Legehennen. Der legalisierte Bestand beträgt derzeit am Betrieb Schadler 15.600 Legehennen.

Lt. Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 22. Februar 2013 wird der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgestellte Schwellenwert durch die Änderung (55.400 Legehennenplätze) erreicht und durch die Änderung (39.800 Legehennenplätze) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des maßgeblichen Schwellenwertes von 48.000 Legehennenplätzen.

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?*
- 2. Ist durch die Änderung (39.800 Legehennenplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen?*

1. BEFUND

2.1 Unterlagen

- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.*
- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung, Aktualisierte Fassung 2011.*
- Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 Schweine u. 3472 Hühner, KTBL-Arbeitspapier 125, Darmstadt, 1989, 169 Seiten.*
- Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 22. Februar 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Wolfgang Schadler, 8342 Gnas, Lichtenberg 80, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.800 Legehennen auf Gst. Nr. 407, KG Raning, GZ: ABT13-11.10-263/2013-6 unter Anschluss folgender Unterlagen.*
- Einreichplan für die Errichtung eines Legehennenstalles für 39.800 Legehennen, Verfasser: Fa. Puchleitner, Feldbach, Plan Nr. 71/12 vom 20.12.2012.*
- Technische Beschreibung Stall Alt (Lüftung), Schadler Wolfgang, Fa. Sterrer, Gaspoltshofen, vom 5.12.2012.*
- Technische Beschreibung Hühnerstall für Legehennen (Lüftung), Schadler Wolfgang, Fa. Sterrer, Gaspoltshofen, vom 11.12.2012.*
- Baubescheid Gem. Raning, Alois Schadler, Lichtenberg 80, Neubau eines Hühnerstalles, Gst. 412, vom 30. November 1988.*
- Geimeindeamtliche Bestätigung über Umbauvorhaben, Gem. Raning, Umbau im bestehenden Hühnerstall, 07.01.2009.*
- Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung, Kammer f. Land- u. Forstwirtschaft Steiermark, Graz, 21.12.2012.*
- Schreiben der ZAMG bezügl. repräsentativem Windgutachten vom 19.02.2013.*
- Windrose der KG Raning, Parz. Nr. 407, ABT15 Amt der Stmk. Landesregierung.*

2.2 Beurteilungsgrundlagen

2.2.1 Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung des Immissionsbereiches in der Nachbarschaft erfolgt seit Dezember 1995 in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL). Diese Richtlinie stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung

zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar und ermöglicht auf Basis der Emissionsdimension eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Geruchsschwelle, Belästigungsgrenze – Grundlagen für die medizinische Beurteilung

Gerade im Kontext mit der Beurteilung von Geruchsimmissionen im Nachbarschaftsbereich kommt der Frage der Belästigung und ihrer Dimension eine wesentliche Bedeutung zu, nicht zuletzt auch für die Beurteilung aus medizinischer Sicht.

Im Rahmen von Bauverfahren für Stallungen zur Nutztierhaltung ist in der Steiermark eine Beurteilung der Immissionssituation aus medizinischer Sicht erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf die Frage der Auswirkung von Belästigungen auf den Menschen, werden vom medizinischen SV i.a. Angaben betreffend der Intensität und der Häufigkeit des Auftretens von Geruchsimmissionen gefordert, auf die er im Gutachten in der Regel Bezug nehmen sollte. Da diese aus immissionstechnischer Sicht für die medizinische Beurteilung erforderlichen Angaben über Häufigkeit und Intensität für den medizinischen SV weder aus der vergleichenden Standortbewertung noch aus der Bestimmung des Schutzabstandes zu entnehmen sind, wird als Ergänzung zur Richtlinie die Geruchsschwelle und der Belästigungsbereich ermittelt.

Bezüglich der Ausweisung von Geruchsschwellen und Belästigungsbereichen finden sich in der österreichischen Richtlinie jedoch keine direkten Anleitungen oder Hinweise. Die fachliche Analogie zu den VDI Richtlinien 3471 (Schweine) und 3472 (Hühner) besteht darin, dass der nach VRL ermittelte Schutzabstand für die Widmungskategorie „Reine Wohngebiete, Kur- u. Fremdenverkehrsgebiete“ mit dem Raumordnungsfaktor $f_R = 1$, unter Berücksichtigung der örtlichen Meteorologie und der Geländeklimatologie, der Geruchsschwelle der VDI Richtlinien 3471 und 3472 entspricht.

Die Feststellung der hedonischen (angenehmen oder unangenehmen) Wirkung einer Geruchswahrnehmung erfolgt i. a. unter Laborbedingungen anhand olfaktometrischer Untersuchungen. Bedingt durch die große Schwankungsbreite der individuellen Geruchsschwellen zeigen sich bei gleich bleibenden Konzentrationen jedoch deutlich unterschiedliche Intensitätseindrücke bei Probanden. Bereits im Zusammenhang mit der Erstellung der VDI Richtlinien 3471 u. 3472 und deren Handhabung, insbesondere in Hinblick auf eine Differenzierung zwischen Geruchsbelastung und Geruchsbelästigung, wurden umfangreiche Erhebungen über die Einstufung der aufgetretenen Immissionen im Umgebungsbereich von Stallgebäuden durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass die innerhalb des halben Geruchsschwellenabstandes liegenden Anrainer die in diesem Bereich auftretenden Immissionen überwiegend als Belästigung einstufen. Innerhalb des halben Geruchsschwellenabstandes werden daher auftretende Gerüche aus Stallgebäuden nicht nur mehr wahrgenommen, sondern aufgrund ihrer Intensität von den Anrainern als Belästigung empfunden und sind zunehmend Anlass für heftige Beschwerden.

Die Ermittlung der Geruchsschwelle für einen definierten Tierbestand basiert sowohl in der österreichischen Richtlinie als auch in den VDI Richtlinien 3471 u. 3472 auf den gleichen fachlichen Grundlagen und Überlegungen. Die ermittelten Abstände der Geruchsschwellen liegen in den gleichen Größenordnungen, wodurch die Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen, wie sie insbesondere hinsichtlich der hedonischen Wirkung zur Handhabung der VDI-Richtlinien durchgeführt wurden, auch bei den nach der österreichischen Richtlinie ermittelten Geruchsschwellen den Schluss zulassen, dass bei halbem Geruchsschwellenabstand die Belästigungsgrenze anzusetzen ist. Die Geruchs-Intensitätsstufe „wahrnehmbar“ ist dem Bereich zwischen Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze zuzuordnen, jene von „stark wahrnehmbar“ (belästigend) liegt zwischen der Emissionsquelle und der Belästigungsgrenze.

Der Geruchsschwellenabstand wird unter Berücksichtigung der Parameter

- Windherkunftsrichtung
- Windhäufigkeit
- Geländeklimatologische Bewertung

- *Meteorologischer Faktor*

nach der Formel $GS = 25 f_M \sqrt{G}$ in Anlehnung an das Formblatt II der Richtlinie ermittelt.

2.2.3 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotential zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkamine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkamine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens Schadler stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

2.2.4 Mehrere Stallungen auf Hofstellen

Bei einem entsprechenden Naheverhältnis der Gebäude für die Nutztierhaltung sind Überlagerungen von Gerüchen aus benachbarten Stallgebäuden zu erwarten. Von einem Naheverhältnis von Stallungen kann in jedem Fall dann ausgegangen werden, wenn auf der Hofstelle der Abstand benachbarter Stallgebäude nicht mehr als 50 Meter beträgt oder sich aufgrund der gegebenen Bestandsgrößen die Belästigungsbereiche der getrennten Stallungen überlagern, unabhängig davon wie weit sie voneinander entfernt liegen.

Nach der gängigen Praxis bei der Beurteilung von Emissionen aus der Nutztierhaltung werden i.a. Neubauvorhaben dann getrennt beurteilt, wenn das geplante Bauvorhaben einen Abstand von mindestens 50 Meter zu bereits rechtmäßig bestehenden Stallobjekten aufweist. Durch den Trend der letzten Jahre immer größere Tierbestände in den Stallungen einzustellen zeigt sich in der Praxis, dass der Abstand von mehr als 50 Meter zu benachbarten Stallobjekten allein als ausschlaggebendes Kriterium für die Einzelbeurteilung eines Bauvorhabens fachlich nicht mehr in jedem Fall gerechtfertigt ist.

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl G für die Stallobjekte auf den Hofstellen erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z , des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z \cdot f_T \cdot f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.3 Geruchszahl G des bewilligten Bestandes Schadler (Parz. Nr. 412)

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Schadler.

Tabelle 1: Geruchszahl G für den bewilligten Hühnerbestand am Betrieb Schadler (Parz. Nr. 412)

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand (Ist-Maß)	49,9

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.3.4 Geruchszahl G des künftiges Gesamt-Bestand Schadler (Parz. Nr. 407 und 412)

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Schadler.

Tabelle 2: Geruchszahl G für den künftigen Hühnerbestand am Betrieb Schadler (Parz. Nr. 412) sowie Bestand (Parz. Nr. 407)

Bestand	Geruchszahl
Bewilligter Bestand	49,9
Neubau	127,4

Da die Emissionsquellen (Abluftkamine) der beiden separaten Hühnerstallungen (Bestand mit 15.600 Legehennen und Vorhaben mit 39.800 Legehennen) rd. 160 Meter auseinander liegen, werden sie nicht als gemeinsame Emissionsquelle berücksichtigt. Es erfolgt keine Addition der Geruchszahlen der beiden Emissionsquellen.

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.5.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter Tierbestand am Betrieb Schadler (Parz. Nr. 412)

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ABT15 – Luftreinhalte und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 3: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten Tierbestand am Tierhaltungsbetrieb Schadler (Parz. Nr. 412)

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Basis: $G = 49,9$	Richtung S, SSW, SW, OSO, SO, SSO 124 andere Richtungen 106	Richtung S, SSW, SW, OSO, SO, SSO 62 andere Richtungen 53

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen. Der Bestandsstall weist am Nordrand des Daches eine Reihe von Abluftkaminen auf, die eine Linienquelle darstellen.

2.5.2 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter Tierbestand sowie Neubau am Betrieb Schadler (Parz. Nr. 412 u. 407)

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G , der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ABT15 – Luftreinhalte und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 4: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den künftigen Gesamt-Tierbestand am Betrieb Schadler (Parz. Nr. 412 bzw. 407)

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Basis: $G = 49,9$	Richtung S, SSW, SW, OSO, SO, SSO 124 andere Richtungen 106	Richtung S, SSW, SW, OSO, SO, SSO 62 andere Richtungen 53
Neubau (Prognose-Maß) Basis: $G = 127,4$	Richtung S, SSW, SW, OSO, SO, SSO 197 andere Richtungen 169	Richtung S, SSW, SW, OSO, SO, SSO 99 andere Richtungen 85

Da die Emissionsquellen (Abluftkamine) der beiden separaten Stallungen rd. 160 Meter voneinander entfernt liegen, werden diese nicht gemeinsam als eine Quelle erfasst. Beide sorgen unabhängig voneinander für Geruchsimmissionen im Umfeld. Die Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen dieser beiden Quellen sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

2.5.3 Veränderungen im Umfeld der beiden Vorhaben

Der bewilligte Tierbestand auf der Parz. Nr. 412 sorgt auf folgenden Parzellen bebauten Freiland-Parzellen für wahrnehmbare Gerüche:

Tabelle 5: Geruchsimmissionen auf bebauten Parzellen im Umfeld des Bestandsstalles Schadler (Parz. Nr. 412)

Parzelle Nr.	Wahrnehmbare Gerüche in % der Jahresstunden	Stark wahrnehmbare Gerüche in % der Jahresstunden
171/2	6	keine
173/2	3	keine

Tabelle 6: Zusätzliche Geruchsimmissionen in % d. Jahresstunden auf den bebauten Freiland-Parzellen aufgrund des Neubaus des Hühnerstalles auf Parz. Nr. 407

Parzelle Nr.	Zusätzliche wahrnehmbare Gerüche in % der Jahresstunden/Summe	Zusätzliche stark wahrnehmbare Gerüche in % der Jahresstunden
171/2	6 + 9 = 15	keine
173/2	3 + 6 = 9	keine

402/2	$0 + 10 + 8 = 18$	keine
320/10	$0 + 9 = 9$	keine

Bei Realisierung des Vorhabens „Errichtung eines Legehennenstalles für 39.800 Legehennen“ auf der Parzelle 407 der KG Raning kommt es auf 4 benachbarten Parzellen zu einer Zunahme von Geruchsimmissionen. Die Intensitätsstufe der Gerüche liegt jeweils bei wahrnehmbar, die Dauer der Geruchsimmissionen liegt auf den betroffenen Arealen zwischen 9 und 18 Prozent der Jahresstunden. Siehe auch Grafik in der Anlage 1 – Geruchsschwellen der beiden Vorhaben.

2. GUTACHTEN

Der Landwirt Wolfgang Schadler, 8342 Gnas, Lichtenberg 80 plant die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 39.800 Legehennen. Das Vorhaben ist auf der Parzelle Nr. 407 der KG Raning geplant. Auf der Parzelle Nr. 412 wird ein bewilligter Legehennenbestand mit 15.600 Tieren gehalten. Die beiden Stallungen werden aufgrund der Entfernung der beiden Abluftkamin-Systeme als separate Emissionsquellen betrachtet. Eine grafische Ergebnisdarstellung in Bezug auf die ermittelten Geruchsschwellen ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 2) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- ad a) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.
- ad b) Das gegenständliche Vorhaben (39.600 Legehennen) von Wolfgang Schadler führt auf 4 bebauten Freiland-Parzellen im Umfeld des Vorhabens zu zusätzlichen Geruchsimmissionen in wahrnehmbarer Intensität. Damit werden auf den nachstehenden Parzellen folgende Häufigkeiten in Prozent der Jahresstunden erreicht: Parz. Nr. 171/2: 15 % der Jahresstunden, Parz. Nr. 173/2: 9 % der Jahresstunden, Parz. Nr. 402/2: 18 % der Jahresstunden und Parz. Nr. 320/10: 9 % der Jahresstunden.“

VII. Am 12. April 2013 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin um Erstattung von Befund Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch die Änderung (39.800 Legehennenplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 (Schutzgut Mensch) zu rechnen?

VIII. Am 5. Juni 2013, im Referat eingelangt am 12. Juni 2013, hat die Amtssachverständige für Umweltmedizin wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1. Auftrag und Fragstellung

Wolfgang Schadler führt auf der Hofstelle Lichtenberg 80, 8342 Gnas, Raning 13 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennenhaltung mit einem legalisierten Bestand von 15.600 Legehennen. Nunmehr beabsichtigt er den Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 407, KG Raning, mit einer Erhöhung von 39.800 Legehennen.

Gemäß den rechtlichen Erwägungen wird der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G festgelegte Schwellenwert durch die Änderungen auf 55.400 Legehennenplätze erreicht. Durch die 39.800 Legehennenplätze erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des maßgeblichen Schwellenwertes von 48.000 Legehennenplätzen.

Es war daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Zi. 1 zu rechnen ist. Auf Basis des am 27.3.2013 erstatteten Gutachtens des ASV für Luftreinhaltung mit dem Ergebnis, dass auf 4 bebauten Freilandparzellen im Umfeld des Vorhabens es zu zusätzlichen Geruchsimmissionen in wahrnehmbarer Intensität komme, wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
- Ist durch die Änderung (39.800 Legehennenplätze) mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 (Schutzgut Mensch) zu rechnen?

2. Unterlagen

2.1 Gutachten von Mag. Dr. Robert Schlacher vom 27.3.2013 mit Anlage 1 bis 3

2.2 Medizinische Beurteilungsgrundlagen

- Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL
- Prof. Kofler, Gerüche, Gesundheitsrelevanz wahrnehmbarer Umweltfaktoren und Beurteilungsmodell für den medizinischen Sachverständigen
- Dr. Pichler-Semmelrock, Umwelthygienische Aspekte bei der Beurteilung von Stallbauten
- Dr. Alois Kickinger-Eder, Leitfaden Geruchsbegutachtung für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom Mai 2008
- Altenburger/Cervinka/Hutter/Kociper/Kundi/Moshammer/Neudorfer/Wallner, Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsmissionen, Leitfaden, 2007

2.3 Medizinische Bewertungsgrundlagen

2.3.1 Geruch

Geruch ist eine Wahrnehmung, die durch den Geruchsinn aktivierende Substanzen ausgelöst wird. Der Geruchsinn zählt (zusammen mit dem Geschmackssinn) zu den chemischen Sinnen. Der Geruchsinn gehört zu den phylogenetisch ältesten Sinnen des Menschen. Aus stammesgeschichtlicher Sicht erzeugen olfaktorische (=den Geruchssinn betreffend) Reize Signale, die zu einem Vermeidungs- und Annäherungsverhalten führen. Durch die unmittelbare Verbindung des Geruchsinns mit dem limbischen System¹, haben Gerüche auch eine starke emotionale Komponente. Der menschliche Geruchsinn ist allen bekannten chemischen Methoden zur Geruchsanalytik überlegen: Er ist immer „eingeschaltet“ und häufig auch sensibel für sehr geringe Geruchstoffkonzentrationen. Die Nervenimpulse werden einerseits zum limbischen System, einem evolutionär gesehen sehr alten Gehirnareal, weitergeleitet. Im Mandelkern (Corpus amygdaloideum, gehört zum limbischen System) wird die gefühlsmäßige Reaktion auf die eintreffenden Geruchsinformationen erzeugt. Dies verweist auf die emotional affektive Bedeutung des Geruchsinns. Der hedonische Eindruck (angenehm/unangenehm) wird im orbitfrontalen Cortex (Rinde) verarbeitet. Verbindungen gibt es auch zu der formatio reticularis², die den Wachheitszustand des Organismus steuert. Damit kommt dem Geruchsinn auch eine wichtige Alarmfunktion zu. Intensität und Qualität werden nicht unabhängig voneinander wahrgenommen. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Struktur des Aktivierungsmusters können Gewöhnungs- oder auch Sensibilisierungseffekte zustande kommen. Ob ein Geruchsreiz eine Geruchsempfindung auslöst, ist von der Reizschwelle abhängig.

Unterschieden werden muss zwischen der Wahrnehmungsschwelle und der Erkennungsschwelle. Man unterscheidet ferner eine individuelle und eine kollektive Geruchswahrnehmungsschwelle. Schwellenwertstudien zeigen, dass Personen ab dem 55. Lebensjahr mit verringerter olfaktometrischer (Olfaktometrie: Verfahren zur Beurteilung der Wahrnehmung u Erkennungsschwelle von Riechstoffen) Fähigkeit rechnen müssen.

Frauen weisen zumeist eine geringere Geruchswahrnehmungsschwelle als Männer auf. Für jede Substanz gibt es eine Minimalkonzentration in der Luft unter der ihr Geruch nicht wahrnehmbar ist.

Unter Geruchsintensität versteht man die wahrgenommene Stärke der Empfindung, die durch einen Geruchsreiz ausgelöst wird. Weitere Faktoren wie z. B. die hedonische Wirkung (angenehm/unangenehm) sind auch zu berücksichtigen. Mit den Begriffen Adaptation und Habituation werden Prozesse der Verminderung der Geruchswahrnehmung beschrieben. Adaptations-, Habituations- und Sensibilisierungsprozesse beeinflussen die Geruchsbewertung hinsichtlich

¹ Randgebiet zw Großhirn u Gehirnstamm, das die hormonale Steuerung u das vegetative Nervensystem beeinflusst u von dem Gefühlsmäßige Reaktionen auf Umweltreize ausgehen.

² Ermöglicht die Vermittlung lebenswichtiger reflektorischer Erregungen, die Steuerung vegetativer Funktionen, die Koordination von Reflexen u Bewegungsabläufen etc.

Belästigungsgrad und Folgewirkung wesentlich. Unter der Geruchsqualität versteht man die verbale Beschreibung des Geruchs auf der Basis von Geruchserfahrungen, wobei meistens Adjektiva (z. B. süß, minzig) oder Substantiva verwendet werden, die die vermutete Quelle nennen. Ein und derselbe Geruchsstoff kann von verschiedenen Personen unterschiedlich bewertet werden. Geruchsreize wirken als Signal für erhöhte Aufmerksamkeit. Daher zählen zu den physiologischen Reaktionen auf Gerüche u.a. Orientierungsreaktionen, die den Organismus aktivieren und ihn auf Kampf oder Flucht vorbereiten (Pupillenerweiterung, Verengung der peripheren Gefäße, Veränderungen im Elektroenzephalogramm).

2.3.2 (Geruchs)Belästigung

*Physiologische Reaktionsmuster gehen mit psychologischen Bewertungsprotesten einher. Das Erleben von Geruchsbelästigung ist die am häufigsten beschriebene psychosoziale Folge von Belastungen durch Gerüche. Sie ist Voraussetzung für die von AnrainerInnen geäußerten Beschwerden. Das Belästigungskonzept ist zentral für die Beurteilung von geruchlich wahrnehmbaren Immissionen. Das Verständnis von Belästigung hängt vom jeweiligen Stand der Forschung ab und ist derzeit etwas im Wandel begriffen. Gemäß Lindvall und Radfort (1973) ist Belästigung ein subjektiver Zustand des Unbehagens, der durch Stoffe oder Umstände hervorgerufen wird, von denen nach Ansicht der Betroffenen negative Wirkungen ausgehen. Alle geläufigen Definitionen von Belästigung enthalten **einen prozesshaften Charakter von Belästigung und ihrer negativen Folgen (Störung des Wohlbefindens und der Gesundheit)**. Die neueren Definitionen werden immer präziser und beschreiben den, mit Belästigung/Störung einhergehenden Prozess von der Geruchswahrnehmung über das Erleben einer Belästigung, der wiederholten Konfrontation mit der unerwünschten, fremd bestimmten Situation, ihrer „Unausweichlichkeit“, über die erlebte Störung von Wohlbefinden und Lebensqualität bis zum Anstoß zum Handeln und dem Führen einer Beschwerde im Detail. Ob sich die Belästigung (engl Annoyance) zu einer starken Belästigung/Störung (engl Nuisance) weiterentwickelt, hängt sowohl von den Kontextfaktoren wie z. B. weiteren quellenbezogenen o anderen Umweltstressoren, von den Eigenschaften der betroffenen Personen und von deren sozialen Umfeld ab. Eine Vielzahl von Faktoren formt die Reaktion auf die Reizeinwirkung je nach Situation unterschiedlich aus.*

2.3.3 Körperliche Auswirkungen

Für die Angabe von körperlichen Beschwerden scheint die Bewertung von Gerüchen entscheidend zu sein, die eine Belästigung und/oder chronische Stressreaktion hervorruft und auf diese Weise die Symptome verursacht.

2.3.4 Bewertung von und Einstellung zu Gerüchen

*Gerüche aus der Geflügelhaltung rufen bei gleicher Belastung eine stärkere Belästigungsreaktion als Gerüche aus der Schweinehaltung. Mit steigender Intensität werden die landwirtschaftlichen Gerüche als zunehmend unangenehmer bewertet. Tierhaltungsgerüche aus industriellen Anlagen werden, wie eine Studie aus Holland ergab, in etwa so eingestuft wie Gerüche von Kläranlagen. Die Korrelation zwischen der errechneten Geruchstoffkonzentration und dem Prozentsatz an stark belästigten Personen in der Bevölkerung erwies sich als hoch signifikant. Verschiedene Studien belegen, dass AnrainerInnen von landwirtschaftlichen Schweinebetrieben häufig über körperliche Symptome und gesundheitliche Probleme klagen (Radon et al 2005, Thu 2002, Wing und Wolf 2000, Schiffmann et al 2000, Sidu et al 1997). **Symptome wie Reizungen in der Nase, der Augen und im Hals, Verkühlung, Kurzatmigkeit, Heiserkeit, Kopfweg, Übelkeit, Benommenheit, Herzklopfen oder Stimmungsveränderungen** werden häufig berichtet. Hinweise auf somatische Wirkungen von Geruchsbelastungen konnten z. B. Steinheider und Mitarbeiter (1993) nachweisen. Sie fanden in ihrer Untersuchung Hinweise auf **hormonelle Stresswirkungen von Umweltgerüchen**. **Berichtet wird auch über vermehrte Beschwerden wie Übelkeit, Durchfall, Augen-, Nasenschleimhaut- und Halsreizungen, Kopfweg und Kurzatmigkeit bedingt durch Gerüche, die von landwirtschaftlichen Aktivitäten hervorgerufen werden.***

Spezifische Personengruppen (Risikogruppen) sind durch Gerüche besonders betroffen. Bei Geruchsexposition kann es z. B. bei PatientInnen mit Bronchialasthma zur Verschlechterung des Zustandsbildes kommen (Haider et al, 1994).

Insgesamt scheint für die Angabe von körperlichen Beschwerden die Bewertung von Gerüchen mit entscheidend zu sein. Dabei wird angenommen, dass aufgrund der entsprechenden Bewertung **Belästigung und/oder Stressreaktionen** hervorgerufen und so langfristig die **körperlichen Symptome** verursacht werden.

2.3.5 Richtwerte der Geruchsbelastung-Geruchsbelästigung

Als Richtwerte werden in Österreich neben den Werten der österreichischen Akademie der Wissenschaften auch häufig diejenigen der deutschen GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) herangezogen. Die Immissionswerte der GIRL basieren auf einer Studie des renommierten Medizinischen Instituts für Umwelthygiene der Heinrich Heine Universität Düsseldorf. Laut der deutschen Geruchsimmissionsrichtlinie (kurz GIRL) ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung folgende Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) überschreitet:

- 10 % für Wohn/Mischgebiete
- 15 % für Gewerbe/Industriegebiete
-

Laut GIRL kann der landwirtschaftliche Betrieb grundsätzlich nicht anders behandelt werden als andere Geruchsemitenten, da es Forschungsergebnisse gibt, wonach die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen Geruchshäufigkeit und Belästigungsparametern auch von einem großen Schweinemastbetrieb (3500 Schweine) nachgewiesen werden konnte³.

In Österreich schlägt die Österr. Akademie der Wissenschaften (1994) folgende Beurteilungskriterien für die Zumutbarkeit von (Emittentenspezifischen) Geruchsbelastungen vor:

- Gesamtgeruchsbelastung: < 8 % der Jahresstunden
- stark wahrnehmbare Gerüche: < 3 % der Jahresstunden

2.3.6 Geruchszahl G

In die Geruchszahl G (siehe immissionstechnisches Gutachten, Seite 6/9) geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den 3 Bereichen Lüftung, Entmistung und Fütterung zusammen und ergibt den landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z, des tierspezifischen Faktors f_T und des landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt. Die Geruchszahl wird berechnet um die Ortsüblichkeit feststellen zu können.

Nach der gemäß der „Österreichischen vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung der Immissionen aus der Nutztierhaltung“ derzeit zur Anwendung kommenden Praxis der Abstandsregelung lässt sich aus medizinischer Sicht die Berücksichtigung von Geruchsintensitäten und -häufigkeiten nicht schlüssig nachvollziehen.

3. Befund

1. Auf Basis der Einreichunterlagen des Betriebes Schadler wurde für den bewilligten Bestand die Geruchszahl G 49,9 ermittelt. Die Geruchszahl G des zukünftigen Gesamtbestandes Schadler auf Parzelle Nr. 407 (Bestand) und 412 beträgt 127, 4. Da die Emissionsquellen (Abluftkamine) der beiden separaten Hühnerstallungen (Bestand mit 15.600 Legehennen und Vorhaben mit 39.800 Legehennen) rd 160 m auseinander liegen, werden sie nicht als gemeinsame Emissionsquelle berücksichtigt. Es erfolgt im Gutachten des Immissionstechnikers keine Addition der Geruchszahlen der beiden Emissionsquellen.
2. Weiters wurden Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen angegeben.
Unter Geruchsschwelle versteht man jenen Abstand in m ab dem bei der Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen

³ In begründeten Fällen kann jedoch über den Emissionswert von 15 % hinausgegangen werden.

sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten soweit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI Richtlinie 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halben Geruchsschwellenabstand. Innerhalb der Belästigungsbereiche werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

Die Geruchsintensitätsstufe „wahrnehmbar“ ist dem Bereich zwischen Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze zuzuordnen, jene von „stark wahrnehmbar“ (belästigend) liegt zwischen der Emissionsquelle und der Belästigungsgrenze.

Es wurden Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den zukünftigen Gesamtbestand für den Betrieb Schadler (Parzelle Nr. 412 bzw. 407) ermittelt. Für den bewilligten Bestand ergibt sich in Richtung S, SSW, SW, OSO, SO und SSO ein Abstand von 124 m und in die anderen Richtungen von 106 m. Beim Neubau erweitert sich die Geruchsschwelle im ersten Fall auf 197 m und in die übrigen Richtungen auf 169 m.

Die Belästigungsgrenze liegt im ursprünglichen Bestand in dieselben Richtungen (S, SSW, SW, OSO, SO und SSO) bei 62 m und in die anderen Richtungen bei 53 m. Für die Erweiterung durch den Neubau ist eine Ausdehnung auf 99 m bzw. 85 m zu erwarten.

Bei der Häufigkeit der Geruchsimmissionen auf den bebauten Parzellen im Umfeld des Bestandstalles Schadler (Parzelle Nr. 412) sind derzeit für die Parzelle Nr. 171/2 wahrnehmbare Gerüche in 6 % der Jahresstunden und auf 173/2 in 3 % der Jahresstunden ermittelt worden. Stark wahrnehmbare Gerüche in Prozent der Jahresstunden sind auf diesen Parzellen nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich folgende Veränderungen:

Zusätzliche wahrnehmbare Gerüche wurden in Prozent der Jahresstunden wie folgt festgestellt:

Auf Parzelle 171/2: $6+9=15$.

Auf Parzelle 173/2: $3+6=9$.

Auf Parzelle 402/2: $0+10+8=18$ und

Auf Parzelle 320/10: $0+9=9$.

Somit kommt es auf 4 benachbarten Parzellen zu einer Zunahme von Geruchsimmissionen. Diese liegt im betroffenen Areal zwischen 9 % und 18 % der Jahresstunden.

Zusätzlich stark wahrnehmbare Gerüche in Prozent der Jahresstunden sind für keine der Parzellen zu erwarten.

4. Gutachten

Laut Immissionstechniker wurde besonderes Augenmerk auf bebaute Parzellen im Umfeld des Bestandstalles gelegt. Damit wurden die Parzellen 171/2 und 173/2 hervorgehoben. Hier kommt es zu einer Veränderung der Istsituation von 6 % bzw 3 % der Jahresstunden auf 15% (+9) bzw. 9% (+6)

Keine Geruchsbelastung wurde primär auf den Parzellen Nr. 402/2 und 320/10 festgestellt. Hierbei kommt es durch die beiden Emissionsquellen zu einer Veränderung der Istsituation auf 18 % der Jahresstunden (402/2) bzw. 9 % der Jahresstunden (320/10).

Sowohl auf Parzelle 171/2 als auch 402/2 werden die Werte der GIRL mit 15 % für Gewerbe-/Industriegebiet erreicht bzw. überschritten. Somit ergibt sich eine Überschreitung des Wertes von 10 % für Wohn-/Mischgebiete..

Auf 2 Parzellen sind bisher keine wahrnehmbaren Gerüche gegeben:

Mit 18% wird der Grenzwert für Gewerbe- und Industriegebiet überschritten (402/2) bzw. wird mit 9% der Grenzwert für Wohn-/Mischgebiete fast erreicht (320/10).

In Österreich hat als Grenze für eine **nicht erhebliche** (zumutbare) **Belastung** eine Geruchshäufigkeit von **8-10 %** der Jahresstunden Eingang in die gängige Rechtsprechung gefunden.⁴ In den letzten Jahren sind in der wissenschaftlichen Literatur Untersuchungen erschienen, die auf die Möglichkeit einer großzügigeren Handhabung unter bestimmten Umständen hinweisen. Derartige Umstände sind u.a.

⁴ Im deutschsprachigen Raum (Niedersachsen) gibt es eine Verwaltungsvorschrift, nach der höhere Emissionswerte als in der GIRL erlaubt sind. So wird festgehalten dass für Dorfgebiete und den Außenbereich bis zu 20 % Geruchsstunden zugelassen werden können

kleinere Ställe, die sich besser in die traditionelle dörfliche Struktur eingliedern, Tierarten deren Haltung in der Region bisherigen Traditionen entspricht und deren Geruch als weniger unangenehm empfunden wird, sowie eine höhere soziale Akzeptanz des Betriebes in der Dorfgemeinschaft, welche u. a. auch durch betriebsorganisatorische Maßnahmen und die Kommunikationskultur bestimmt wird.

*Im ggst. Fall handelt es sich um keinen kleineren Stall und um Tierarten, deren Geruch deutlich unangenehmer empfunden wird. Außerdem kommt es auf **2 Parzellen** zu einer Geruchswahrnehmung, auf denen bisher **keine wahrnehmbare Empfindung** vorhanden war und zu einer starken Intensitätszunahme führt. Auf den bebauten Parzellen 171/2 und 173/2 kommt es zu einer Intensitätszunahme in 9% und 6 %. **Auf der bebauten Parzelle 171/2 wird der lt. GIRL für Wohngebiete tolerierte Wert von 10 % mit 5 % überschritten.** In der GIRL heißt es, dass ein Immissionsbeitrag einer Anlage von bis zu 2 % der Jahresstunden die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Diese Regelung wird allerdings kritisch betrachtet, da sie die Gefahr birgt, dass es zur Genehmigung immer neuer Anlagen kommt und so die Geruchsbelastung der Anrainer schrittweise auf ein unerträgliches Maß erhöht werden kann. Im konkreten Fall **wird dieser Wert von 2 % auch in beiden Fällen deutlich überschritten** (+ 9 % und +6 %).*

Die Grenzwerte der Akademie der Wissenschaften von 8% werden in allen Fällen, die der GIRL von 10% in 2 Fällen (15% und 18 % [-bei bisher 0 %!]) deutlich überschritten bzw. annähernd erreicht (9 %[-bei bisher 0 %! u 3%]).

*Somit kann die Aussage des Immissionstechnikers auch von medizinischer Seite bestätigt werden, dass es zu **deutlich wahrnehmbaren zusätzlichen und neu auftretenden Geruchsmissionen in wahrnehmbarer Intensität und entsprechender Belästigungswirkung** auf den 4 ausgewiesenen Parzellen kommt.*

Die Plausibilität der technischen Unterlagen wurde vom Immissionstechniker geprüft.

Das medizinische Gutachten wurde auf Basis des Gutachtens des Immissionstechnikers erstellt (so).“

IX. Mit Schreiben vom 14. Juni 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Mit Schreiben vom 29. Juni 2013 wurde von der Umweltschlichterin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Wolfgang Schadler betreibt auf dem Standort 8342 Lichtenberg 80 eine Legehennenhaltung mit 15.600 Tieren. Er beabsichtigt die Tierhaltung um 39.800 Legehennen zu erweitern und dafür auf GSt. Nr. 407 KG Raning einen neuen Stall zu errichten. Das Vorhaben soll außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E errichtet werden, so dass für das gegenständliche Vorhaben der Schwellenwert von 48.000 Legehennen gemäß Z 43a des Anhanges I zum UVP-G relevant ist. Dieser Schwellenwert wird durch die Änderung erreicht (55.400 Legehennenplätze), die Kapazitätsausweitung beträgt mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Zu diesem Zweck wurden von der Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Umweltmedizin eingeholt.

Bei der Prüfung der UVP-Pflicht für tierhaltende Betriebe ist der Mensch das relevante Schutzgut. Vom ASV für Luftreinhaltung wurde festgestellt, dass die Errichtung eines Stalles für 39.600 Legehennen auf vier bebauten Freiland-Parzellen im Umfeld des Vorhabens zu zusätzlichen Geruchsmissionen in wahrnehmbarer Intensität führt, wobei die Zunahme zwischen 6% und 18% der Jahresstunden beträgt, welche zukünftig mit wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt werden. Die Umweltmedizinerin kommt in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass durch diese Belastungen die Grenzwerte für eine nicht erhebliche und damit zumutbare Belastung überschritten werden. Sie geht davon aus, dass es zu deutlich wahrnehmbaren zusätzlichen und neu auftretenden Geruchsmissionen in wahrnehmbarer

Intensität und entsprechender Belästigungswirkung auf den 4 betroffenen Grundstücken im Freiland kommt.

Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G ist für Änderungen von in Spalte 2 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Im gegenständlichen Fall wird das Vorhaben von Herrn Schadler auf Gst. Nr. 407 KG Raning einen Legehennenstall für 39.800 Tiere zu errichten, jedenfalls zu erheblichen belästigenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen. Ich stelle daher den Antrag, die Behörde möge im Einzelfall feststellen, dass das Vorhaben von Herrn Schadler auf Gst. Nr. 407 KG Raning einen Stall für 39.800 Legehennen zu errichten, einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist.“

XI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Wolfgang Schadler führt auf der Hofstelle Lichtenberg 80, 8342 Gnas, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Legehennenhaltung.

Der legalisierte Tierbestand des gegenständlichen Betriebes beträgt 15.600 Legehennen.

II. Wolfgang Schadler beabsichtigt den Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 407, KG Raning, für die Haltung für die Haltung von 39.800 Legehennen.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VI. Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert (48.000 Legehennenplätze) wird durch die Änderung (55.400 Legehennenplätze) erreicht und durch die Änderung (39.800 Legehennenplätze) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes.

Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Zur Frage, ob durch das Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Umweltmedizin eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis, dass *„das gegenständliche Vorhaben (39.600 Legehennen) von Wolfgang Schadler auf 4 bebauten Freiland-Parzellen im Umfeld des Vorhabens zu zusätzlichen Geruchsimmissionen in wahrnehmbarer Intensität führt. Damit werden auf den nachstehenden Parzellen folgende Häufigkeiten in Prozent der Jahresstunden erreicht: Parz. Nr. 171/2: 15 % der Jahresstunden, Parz. Nr. 173/2: 9 % der Jahresstunden, Parz. Nr. 402/2: 18 % der Jahresstunden und Parz. Nr. 320/10: 9 % der Jahresstunden.“*

Die Amtssachverständige für Umweltmedizin führt in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) VIII.) aus, *„dass in Österreich als Grenze für eine nicht erhebliche (zumutbare) Belastung eine Geruchshäufigkeit von 8-10 % der Jahresstunden Eingang in die gängige Rechtsprechung gefunden hat. In den letzten Jahren sind in der wissenschaftlichen Literatur Untersuchungen erschienen, die auf die Möglichkeit einer großzügigeren Handhabung unter bestimmten Umständen hinweisen. Derartige Umstände sind u.a. kleinere Ställe, die sich besser in die traditionelle dörfliche Struktur eingliedern, Tierarten deren Haltung in der Region bisherigen Traditionen entspricht und deren Geruch als weniger unangenehm empfunden wird, sowie eine höhere soziale Akzeptanz des Betriebes in der Dorfgemeinschaft, welche u. a. auch durch betriebsorganisatorische Maßnahmen und die Kommunikationskultur bestimmt wird. Im ggst. Fall handelt es sich um keinen kleineren Stall und um Tierarten, deren Geruch deutlich unangenehmer empfunden wird. Außerdem kommt es auf 2 Parzellen zu einer Geruchswahrnehmung, auf denen bisher keine wahrnehmbare Empfindung vorhanden war und zu einer starken Intensitätszunahme führt. Auf den bebauten Parzellen 171/2 und 173/2 kommt es zu einer Intensitätszunahme in 9% und 6 %. Auf der bebauten Parzelle 171/2 wird der lt. GIRL für Wohngebiete tolerierte Wert von 10 % mit 5 % überschritten. In der GIRL heißt es, dass ein Immissionsbeitrag einer Anlage von bis zu 2 % der Jahresstunden die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Diese Regelung wird allerdings kritisch betrachtet, da sie die Gefahr birgt, dass es zur Genehmigung immer neuer Anlagen kommt und so die Geruchsbelastung der Anrainer schrittweise auf ein unerträgliches Maß erhöht werden kann. Im konkreten Fall wird dieser Wert von 2 % auch in beiden Fällen deutlich überschritten (+ 9 % und +6 %). Die Grenzwerte der Akademie der Wissenschaften von 8% werden in allen Fällen, die der GIRL von 10% in 2 Fällen (15% und 18 % [-bei bisher 0 %!]) deutlich überschritten bzw. annähernd erreicht (9 %[-bei bisher 0 %! u 3%]).*

Somit kann die Aussage des Immissionstechnikers auch von medizinischer Seite bestätigt werden, dass es zu deutlich wahrnehmbaren zusätzlichen und neu auftretenden Geruchsmissionen in wahrnehmbarer Intensität und entsprechender Belästigungswirkung auf den 4 ausgewiesenen Parzellen kommt.“

Aus den eingeholten Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass durch das gegenständliche Vorhaben mit erheblichen belästigenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VIII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Wolfgang Schadler, Lichtenberg 80, 8342 Gnas, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Raning, Raning 13, 8342 Gnas, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstr 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.